



Amtsblatt für die Region Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 19. MAI 2005

NR. 20

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER

15. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover 182

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Hauptsatzung der Stadt Burgwedel 191

2. Stadt GEHRDEN

Bebauungsplan Nr. 27 Alt-Gehrden – 9. Änderung 193
 Gebiet: Grundstücke Ronnenberger Str. 11, 13, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 29 und Nikolaus-Otto-Str. 1
 Entspricht den Flurstücken 577, 578/2, 578/3, 578/5, 578/7, 578/9, 578/10, 578/11, 578/20,
 578/15, 578/17 und 580/3, alle Flur 3, Gemarkung Gehrden
 Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Stadt LEHRTE

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25. 6. 2004 193

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. 194
 Flächennutzungsplanänderung Nr. 07 „Jugendtreff“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf

5. Stadt SEHNDE

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung 194
 und des Auslagen- und Verdienstausfallersatzes für
 Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätige

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb 194
 „Baubetriebshof Sehnde“ vom 16. Dezember 2004

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung 195
 für die Stadtentwässerung Sehnde vom 25. Juni 1998

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN DER REGION
HANNOVER**

**15. Verordnung über Naturdenkmale in der Region
Hannover**

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 54 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 ausgegeben am 25. 2. 2004), in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348 – VORIS 20 300 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 228), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 26. 4. 2005 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in der Anlage I erläuterten Naturschöpfungen werden gemäß § 27 NNatG zu Naturdenkmalen (ND) erklärt. Sie erhalten damit den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Region Hannover unter den lfd. Nrn. H 205 bis H 209 eingetragen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Geltungsbereich**

Geschützt sind die als Naturdenkmale in der Anlage I ausgewiesenen Objekte. Die jeweilige genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den dieser Verordnung anliegenden Karten im Maßstab 1 : 5 000 und im Maßstab 1 : 25 000.
Die beigefügten Kartenausschnitte (Anlage II Nrn. 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5 000 und im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Der Schutzzweck der Naturdenkmale H 205 bis H 209 ist in der Anlage I der Verordnung aufgeführt.

**§ 4
Verbote**

Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gemäß § 27 Abs. 2 NNatG verboten. Verboten ist insbesondere:

1. **an geschützten Gehölzen**
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln im Kronentraufbereich geschützter Gehölze,
 - b) jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens sowie die Lagerung von Materialien aller Art im Kronentraufbereich geschützter Gehölze,
 - c) an den geschützten Gehölzen oder im Bereich der Kronentraufe toxische Stoffe aller Art einzusetzen oder auszubringen.

2. **an geschützten Findlingen**
 - den Findling in seiner Lage zu verändern, zu untergraben oder auf andere Weise die Standsicherheit des Findlings zu gefährden,
 - den Findling zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Art und Weise zu beeinträchtigen.

**§ 5
Freistellungen**

1. Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind die in § 6 dieser Verordnung näher beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie mit der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde vorher abgestimmt sind.
2. Freigestellt von dem Verbot des § 4 Nr. 1 Buchstabe b) ist im Bereich der ND-H 207 bis H 209 die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und das damit verbundene Befahren des Wirtschaftsweges.

**§ 6
Duldungspflicht**

1. Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind nach § 29 Abs. 2 NNatG verpflichtet, bestimmte, für den Schutzzweck erforderliche Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Unterhaltung des Naturdenkmals zu dulden.
2. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:
 - a) Kronenbereich
 - Kronenentlastung unter Einhaltung des artgerechten Baumbildes
 - Einbau von Kronenstabilisierungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.
 - b) Im Bereich des Stammes
 - Stabilisierung von Stammöffnungen nach dem Stand der Technik
 - Stabilisierung von Vergabelungen nach dem Stand der Technik
 - Beseitigung von Aststümpfen bis zum Astring
 - Maßnahmen zum Schutz von Verbißschäden und Bodenverdichtung.
 - c) Wurzelbereich
 - Beseitigung von Bodenverdichtungen
 - Bodenverbesserung und Bodendüngung
 - Bodenlüftung

**§ 7
Befreiungen**

Gemäß § 53 Abs. 1 NNatG kann die für die Durchführung des Gesetzes oder den Erlass der Verordnung jeweils zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Verstöße

1. Wer den in § 4 der Verordnung aufgeführten Verboten fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 der Verordnung vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung erteilt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 5 NNatG eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) eine strafbare Handlung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Löschungen

1. Die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 20. 10. 1939 (Abl. RB Hannover vom 9. 12. 1939, S. 183) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 15 „Linde“ betroffen ist (Anlage III).
2. Die Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 28. 11. 1949 (Abl. Landkreis Hannover vom 10. 12. 1949) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 30 „Linde“ betroffen ist (Anlage III).
3. Die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern und über die Löschung einer Eintragung im Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Hannover vom 11. 2. 1980 (Abl. RB Hannover 1980/Nr. 6 vom 19. 3. 1980), geändert durch die Vierte Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 19. 12. 1985 (Abl. RB Hannover 1986/Nr. 1 vom 15. 1. 1986) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 40 „Eichenhain“ betroffen ist (Anlage III).
4. Die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Springe vom 25. 3. 1968 (Abl. RB Han. 1968, S. 180 vom 2. 5. 1968) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 105 „Findling am Ebersberg“ betroffen ist (Anlage III).
5. Die Erste Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 8. 6. 1982 (Abl. RB Hannover Nr. 18, S. 590 vom 4. 8. 1982) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 127 „Stieleiche“ betroffen ist (Anlage III).

6. Die 8. Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 11. 1. 1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 2 vom 24. 1. 1990) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 182 „Stieleiche“ betroffen ist (Anlage III).
7. Die Verordnung zum Schutz der Esche vor dem Grundstück Stöckener Straße 77 als Naturdenkmal vom 4. 10. 1983 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1983/Nr. 24 vom 26. 10. 1983) wird aufgehoben (Anlage III).
8. Die Verordnung zum Schutz des Ahorns auf dem Grundstück Am Tiergarten 17 A als Naturdenkmal vom 12. 10. 1989 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1989/Nr. 26 vom 15. 11. 1989) wird aufgehoben (Anlage III).
9. Die Verordnung zum Schutz der Eiche auf dem Grundstück Alt-Vinnhorst 64 als Naturdenkmal vom 17. 5. 1990 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1990/Nr. 13 vom 27. 6. 1990) wird aufgehoben (Anlage III).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 3. 5. 2005
36.04 13.05/XV

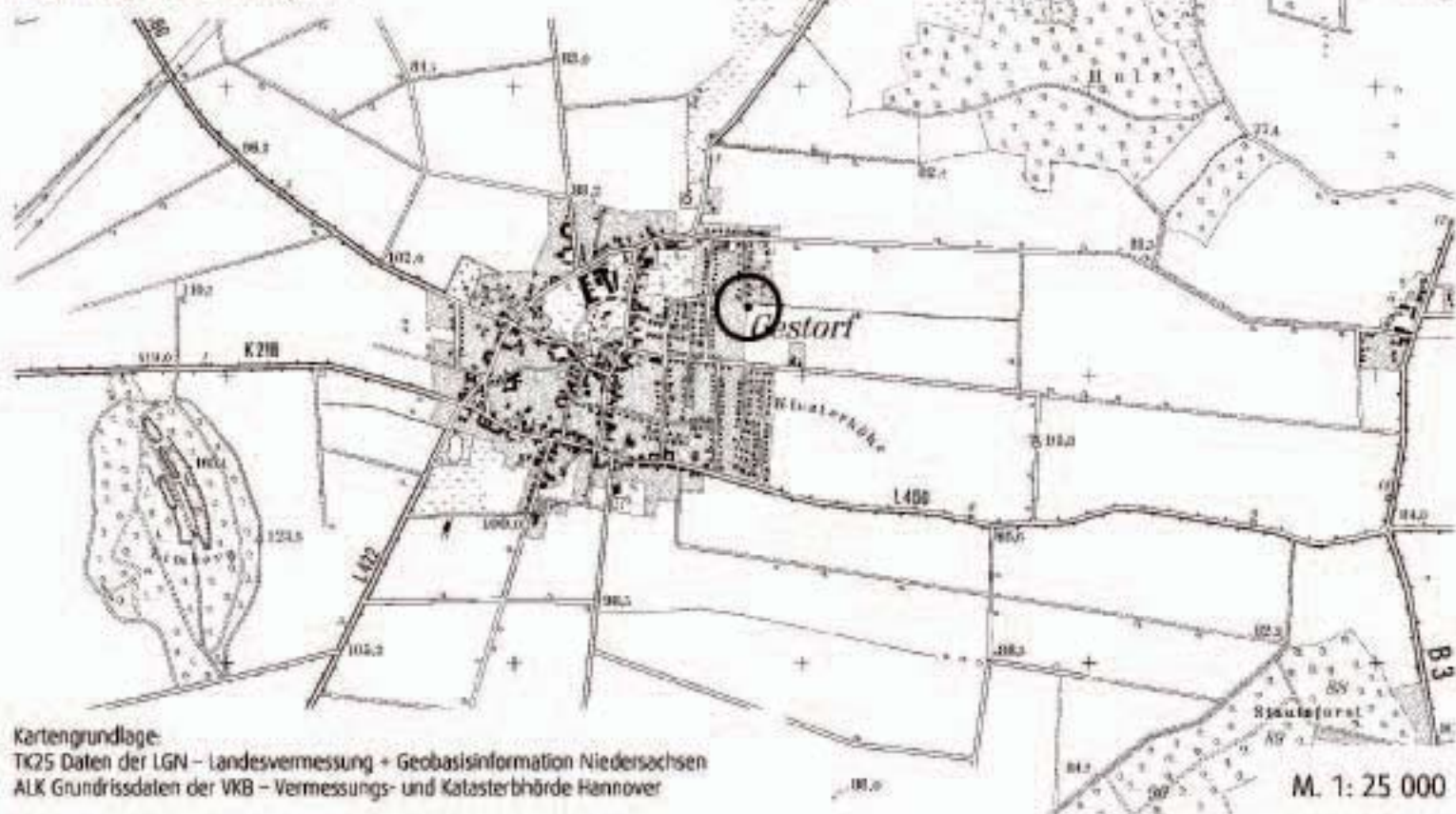
L. S. Der Regionspräsident
Dr. Arndt

Anlage I zur 15. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

ND-Nr.	Name	kurze Charakterisierung	Schutzgrund/ Schutzzweck	Lagebezeichnung der unmittelbaren Umgebung	Lage
H 205	Findling im Osterfeld	Roter Väjö-Granit (Länge 2,5 m, Breite 3,1 m, Höhe 1,4 m)	Aufgrund der Ausmaße, aber auch wegen seiner mineralogischen Beschaffenheit (Leitgeschiebe!) und der sehr gut ausgeprägten Schliiffmerkmale ist der Findling naturdenkmalwürdig.	innerorts auf dem Spielplatz Niedersachsenstr./ Jahrtausendwende	Stadt Springe Gemarkung Gestorf Flur 10 Flurstück 221/51
H 206	Eiche in Metel	ca. 150 Jahre alter Baum mit einem geschlossenen Kronenbild (Ø 13 m)	Eindrucksvoller vitaler Baum, der das Ortsbild in besonderer Weise prägt.	innerorts im geplanten Neubaugebiet „Westlich Bornwiesen“	Stadt Neustadt Gemarkung Metel Flur 1 Flurstück 73/16
H 207	Eiche in Hagen	ca. 100 Jahre alter Baum mit ausgewogenem Höhen-Breitenverhältnis, Kronendurchmesser ca. 18 m.	Baum an prägnanter Stelle das Landschaftsbild prägend, als Einzelbaum eine Naturschönheit.	außerorts nördlich des Eisenberg „Im Reesenbusche“	Stadt Neustadt Gemarkung Hagen Flur 5 Flurstück 29/1
H 208	Hainbuche „Nord“ in Redderse	vitaler Baum mit gleichmäßig geschlossenem Kronenbild (Ø 15 m), Alter ca. 200 Jahre	Der Baum zeichnet sich durch eine besondere Schönheit des Wuchses aus und ist landschaftsbildprägend. In der Feldmark sind Hainbuchen dieser Ausprägung äußerst selten.	außerorts im südöstlichen Zipfel der Gemarkung Redderse, reinragend in die Gemarkung Degersen, 100 m nördlich des ND-H 209	Stadt Gehrden Gemarkung Redderse Flur 4 Flurstück 30
H 209	Hainbuche „Süd“ in Redderse	vitaler Baum mit gleichmäßig geschlossenem Kronenbild (Ø 15 m), Alter ca. 200 Jahre	Der Baum zeichnet sich durch eine besondere Schönheit des Wuchses aus und ist landschaftsbildprägend. In der Feldmark sind Hainbuchen dieser Ausprägung äußerst selten.	außerorts im südöstlichen Zipfel der Gemarkung Redderse, reinragend in die Gemarkung Degersen, 100 m südlich des ND-H 208	Stadt Gehrden Gemarkung Redderse Flur 4 Flurstück 30

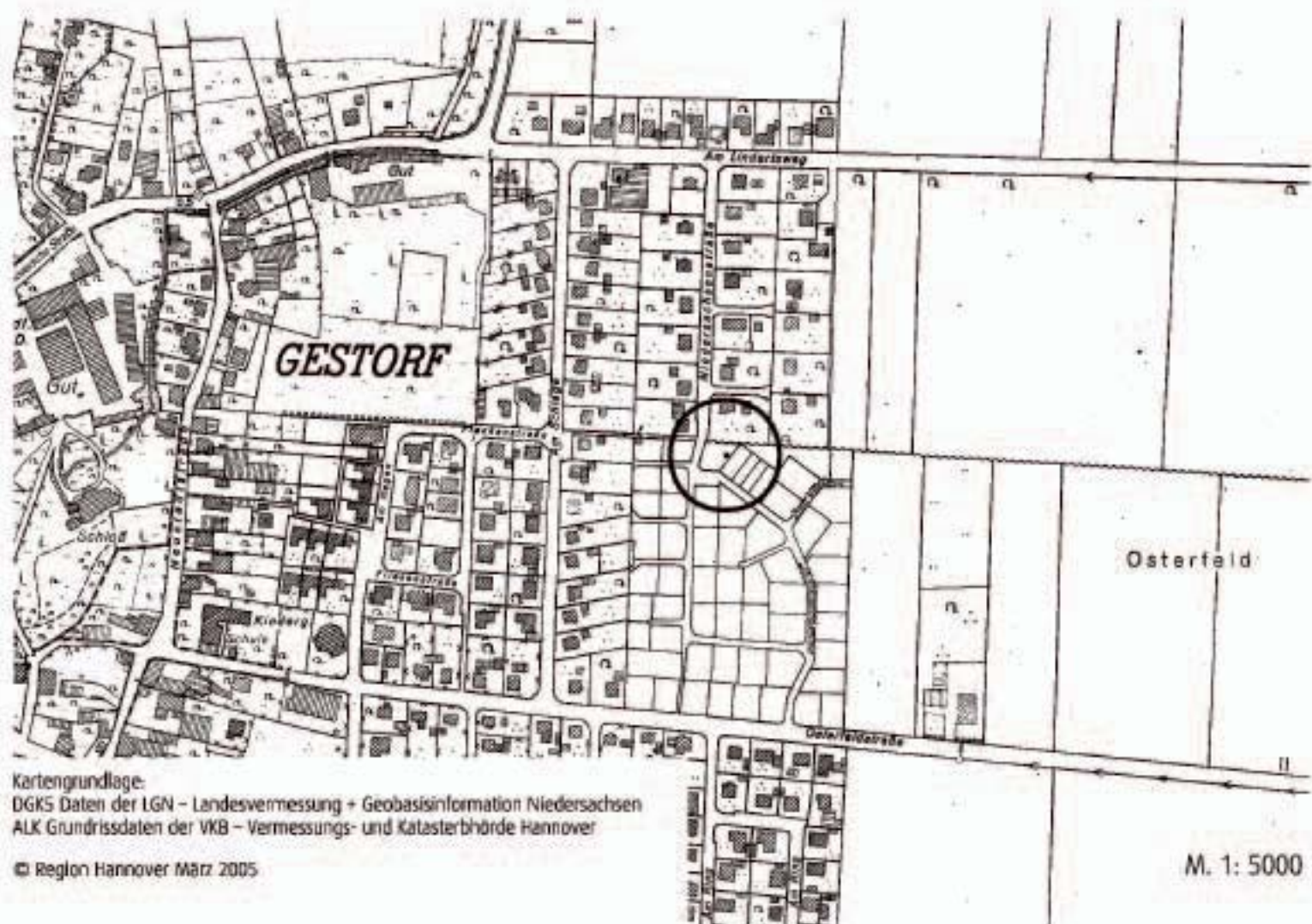
Naturdenkmal- Findling im Osterfeld
ND - H 205
Stadt Springe, Gem. Gestorf
Flur 10, Flst. 221/51

Anlage II Nr.1



Kartengrundlage:
 TK25 Daten der LGV - Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB - Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 25 000



Kartengrundlage:
 DGKS Daten der LGV - Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB - Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 5000

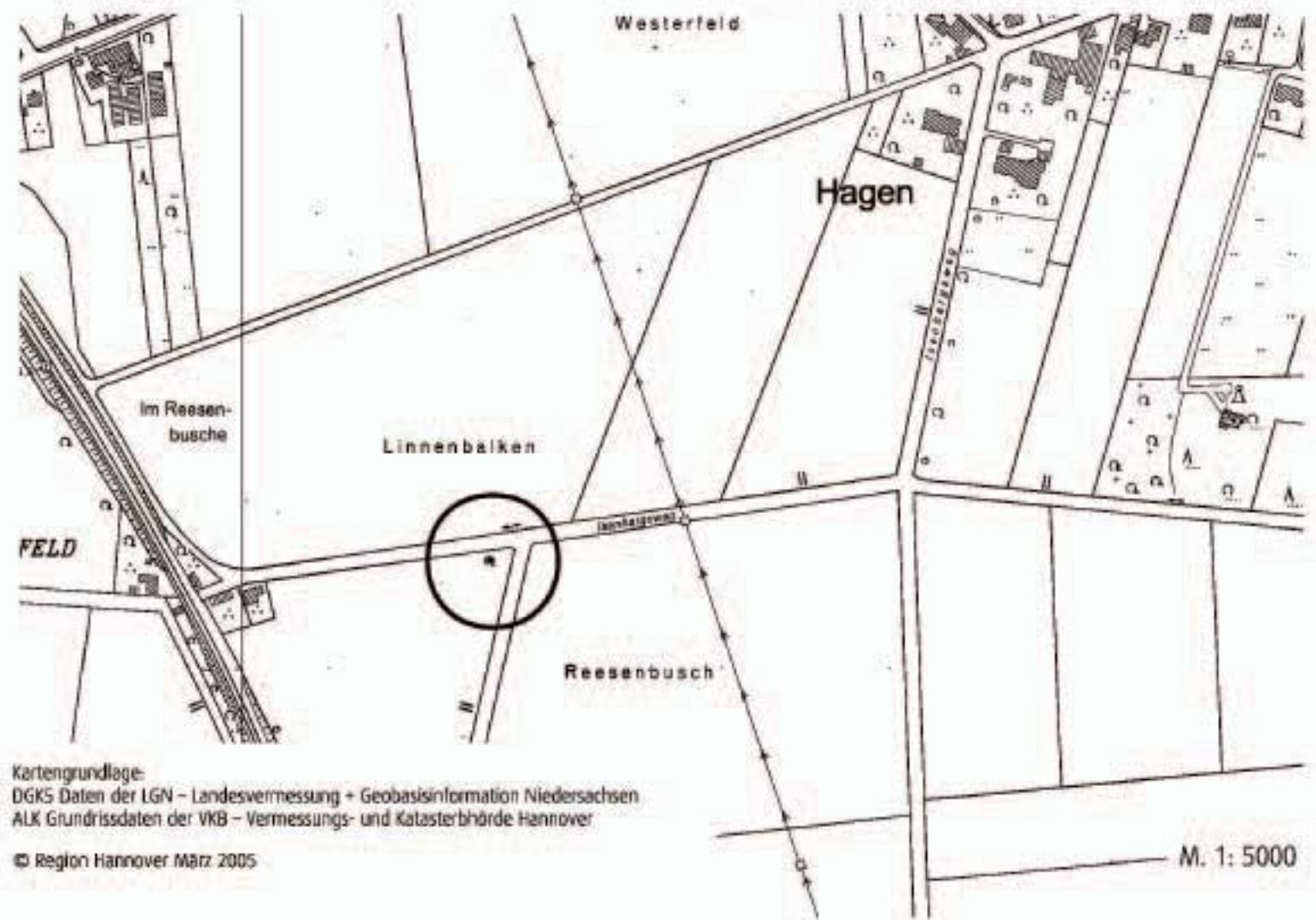
Naturdenkmal- Eiche in Hagen
ND - H 207
Stadt Neustadt, Gem. Hagen
Flur 5, Flst. 29/1

Anlage II Nr.3



Kartengrundlage:
 TK25 Daten der LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB – Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 25 000

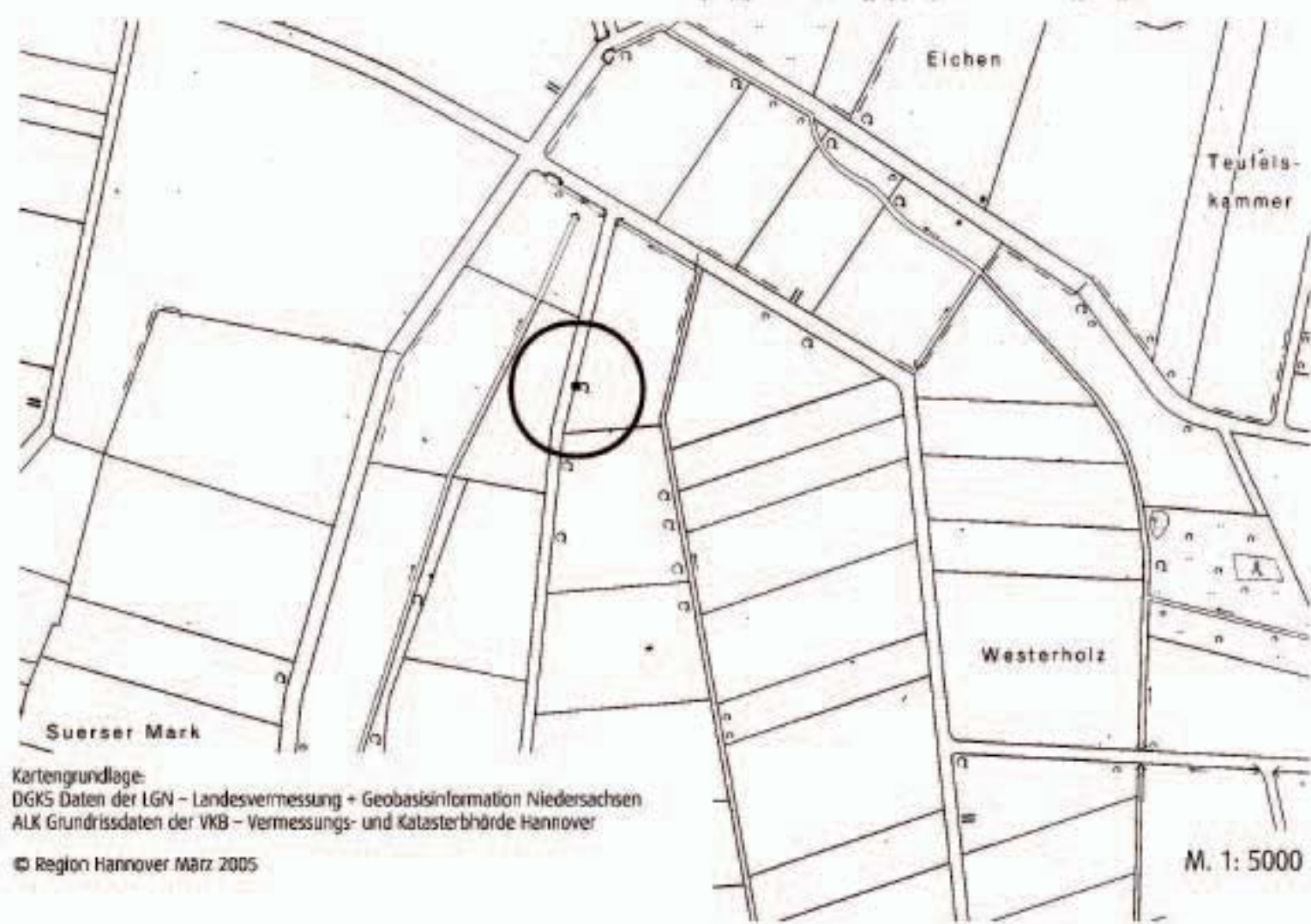
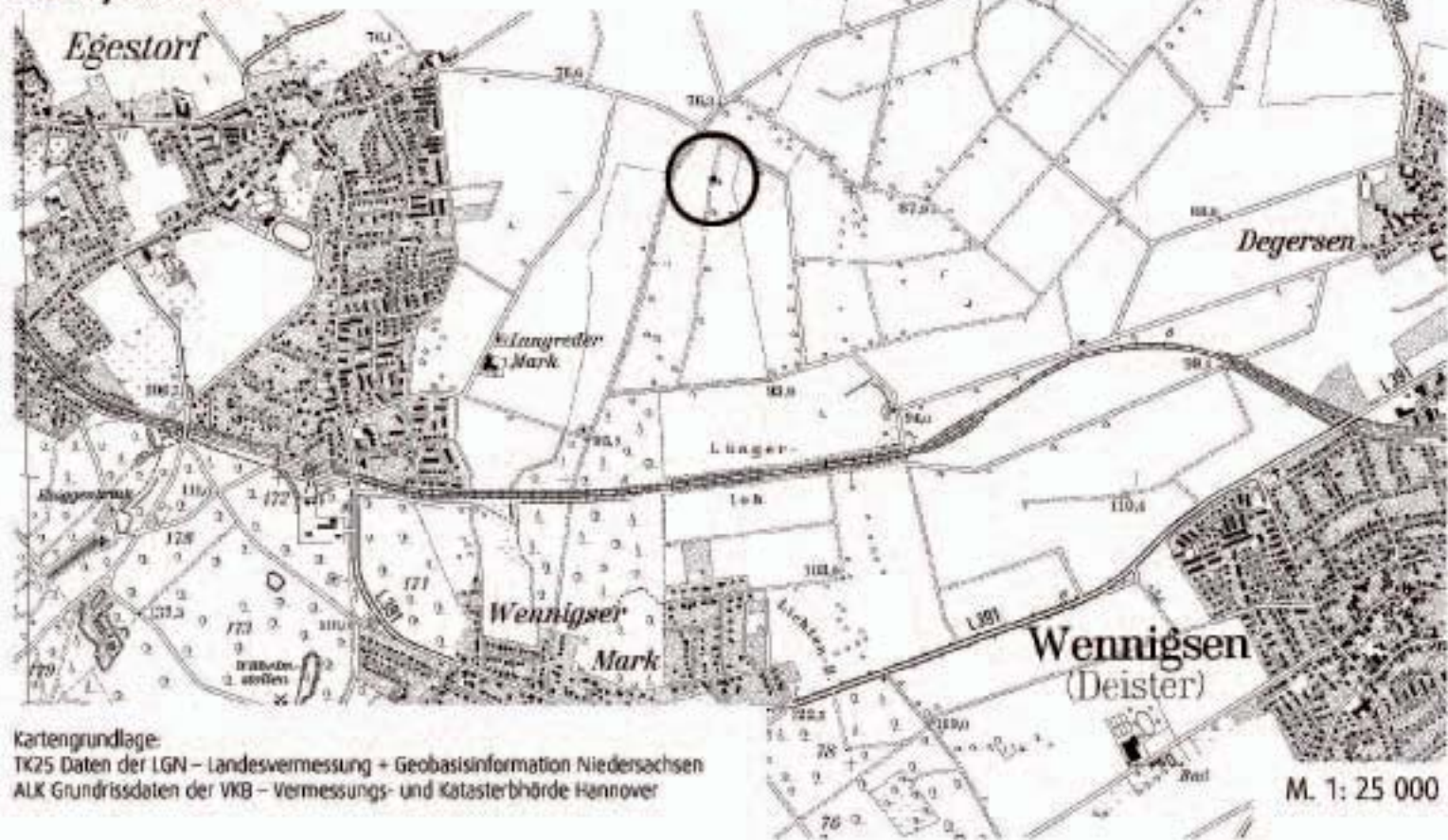


Kartengrundlage:
 DGKS Daten der LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB – Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 5000

Naturdenkmal- Hainbuche Nord in Redderse
ND - H 208
Stadt Gehrden, Gem. Redderse
Flur 4, Flst. 30

Anlage II Nr.4



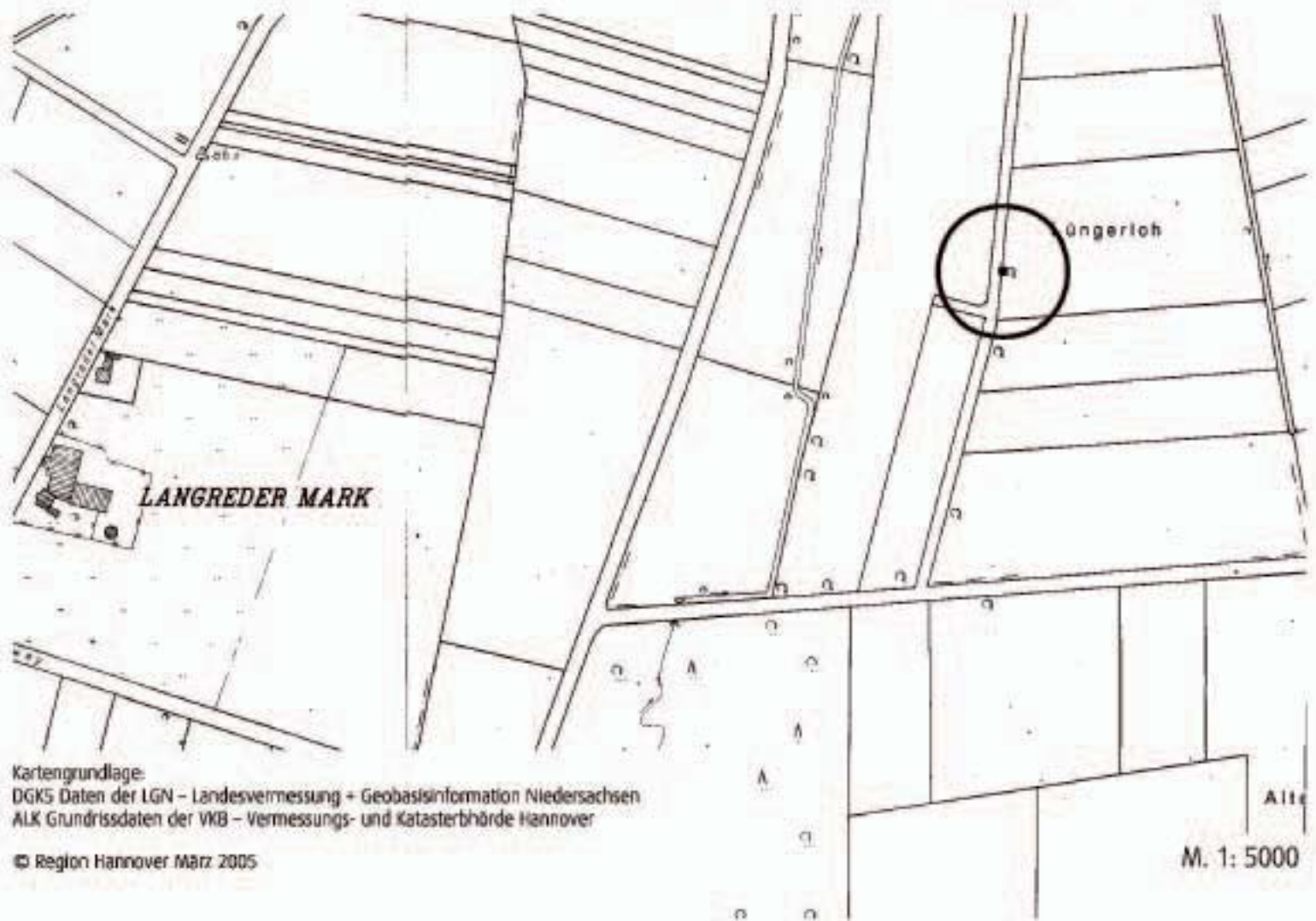
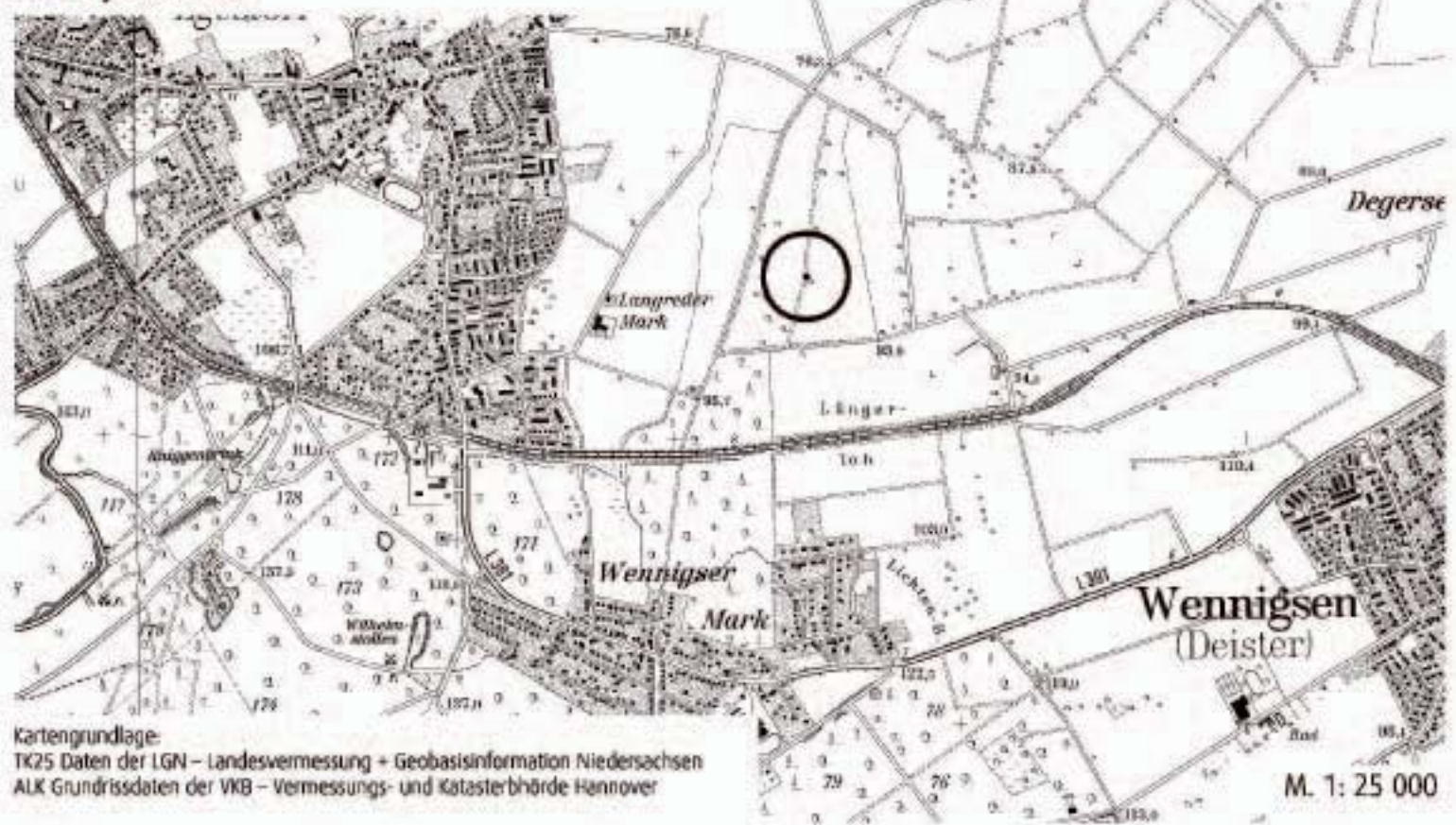
Naturdenkmal- Hainbuche Süd in Redderse

ND - H 209

Stadt Gehrden, Gem. Redderse

Flur 4, Flst. 30

Anlage II Nr.5



Anlage III zur 15. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

ND-Nr.	Bezeichnung	bisherige Charakterisierung	Lagebezeichnung	Bemerkung
H 15	Linde (Holländische Linde)	stattlicher ortsbildprägender Baum mit artgerechtem Wuchs	Stadt Ronnenberg Gemarkung Ronnenberg Flur 6, Flst. 2/2	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 30	Winterlinde	schöner ortsbildprägender Baum	Gemeinde Wennigsen Gemarkung Wennigsen Flur 7, Flst. 64/2	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 40	Eichenhain	ortsbildprägend	Stadt Burgdorf Gemarkung Dachtmissen Flur 10, Flst. 10/14, 10/20	Bäume liegen in Falltiefe neu erbauter Wohnhäuser. Stark veränderter Charakter vom Eichenhain zu reiner „Waldkulisse“.
H 105	Findling	großer Findling mit heimatkundlicher Bedeutung	Stadt Springe Gemarkung Springe Flur 16, Flst. 20/1	Es handelt sich nicht um einen Granit aus Urgestein, sondern um einen Sandstein.
H 127	Stieleiche	straßenbildprägender Baum	Gemeinde Wedemark Gemarkung Mellendorf Flur 5, Flst. 76/4	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 182	Stieleiche	ortsbildprägender Baum	Gemeinde Wennigsen Gemarkung Sorsum Flur 2, Flst. 39/26	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H-S 15	Esche	Wegen seiner Größe in der Umgebung selten.	Stadt Hannover Gemarkung Stöcken Flur 14, Flurstück 71/13	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H-S 31	Eiche	Besonders schön gewachsen, Zeugin aus der dörflichen Vergangenheit	Stadt Hannover Gemarkung Groß Buchholz Flur 11, Flurstück 23/5	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H-S 44	Eiche	Wegen der Größe selten, besonders schön und ortsbildprägend	Stadt Hannover Gemarkung Vinnhorst Flur 3, Flurstück 124/9 und 119/1	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. April 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „STADT BURGWEDEL“.

§ 2

Wappen, Flaggen und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt im schrägrechts geteilten Schild (oben schwarz, unten silber) oben einen einwärts blickenden, silbernen, rot bezungten Wolfskopf; unten eine schwarze, zweispitzige Wolfsangel mit Mittelbolzen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge mit den Farben schwarz in der oberen Hälfte und silber (weiß) in der unteren Hälfte der Fläche sowie ein Banner mit den Farben schwarz in der linken Hälfte und silber (weiß) in der rechten Hälfte der Fläche.
In der Mitte der Fahnen ist jeweils das Stadtwappen aufgedruckt.
- (3) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Burgwedel – Region Hannover“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder mit dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der gebildeten Ausschüsse und der gewählten Ortsräte.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 6

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Engensen, Fuhrberg, Großburgwedel, Kleinburgwedel, Thönse und Wettmar werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in

Engensen	aus 5 Mitgliedern
Fuhrberg	aus 5 Mitgliedern
Großburgwedel	aus 9 Mitgliedern
Kleinburgwedel	aus 5 Mitgliedern
Thönse	aus 5 Mitgliedern
Wettmar	aus 7 Mitgliedern

§ 7

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Abweichend von § 55 g Abs. 1 NGO hat der Ortsrat folgende Entscheidungsrechte:
 1. Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, Festplätze, Kinderspielplätze, Altenbetreuungsstätten, Sportanlagen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der überwiegend für schulische Zwecke genutzten Sportanlagen.
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft mit Ausnahme der finanziellen Förderung der Sportvereine.
 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften
 7. Repräsentation der Ortschaft
 8. Altenbetreuung
- (2) Abweichend von § 55 g Abs. 3 NGO hat der Ortsrat folgende Anhörungsrechte
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, soweit die Investitionen allein für die Ortschaft von Bedeutung sind.
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
Die Anhörung ist durchzuführen bei Bauleitplanungen nach dem Baugesetzbuch und Gestaltungssatzungen vor dem Grundsatzbeschluss und gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Vor der abschließenden Beschlussfassung im Stadtrat sind die von den zuständigen Fachausschüssen gegebenen Empfehlungen dem Ortsrat zur Kenntnis zu geben.
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft.
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist, mit Ausnahme des Grundvermögens, das von der Gemeinde zum Zwecke der

Wohnungsbauförderung und Gewerbeansiedlung erworben wurde.

6. Änderung der Grenzen der Ortschaft.
7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen.

§ 8

Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) In der Ortschaft Oldhorst wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die gem. § 7 Abs. 2 der Anhörung durch den Ortsrat unterliegen.

§ 9

Hilfsfunktionen

Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher üben im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören und Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung.
2. Überwachung und Betreuung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, bebaute und unbebaute Grundstücke).
3. Vornahme von örtlichen Ermittlungen.

Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
Werden Anregungen oder Beschwerden von mehr als fünf Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die berechtigt ist, alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Eingabe gegenüber der Stadt zu vertreten.
- (2) Der oder dem bzw. den Antragstellenden wird der Eingang des Antrages schriftlich bestätigt und der weitere Verfahrensgang erläutert.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Burgwedel betreffen, sind der oder dem bzw. den Antragstellenden ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand enthält oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zumachen.

§ 12

Vertretung der Bürgermeisterin des Bürgermeisters

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen; ihr oder ihm ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu übertragen.

Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

§ 13

Verwaltung

- (1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Stadtbeschäftigte erfüllt, deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelungen des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen unterzeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für die Region Hannover bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen, auch ortsübliche, erfolgen in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Nordhannoversche Zeitung – und in der Neuen Presse – Nordhannoversche Zeitung –.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer hingewiesen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 6. Mai 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. 12. 2002 außer Kraft.

Burgwedel, 14. April 2005

STADT BURGWEDEL
Dr. H. Hoppenstedt
Bürgermeister

L. S.

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel vom 14. 4. 2005 wird hiermit gemäß § 7 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Hannover, den 28. 4. 2005

– 15.01 11 00/1 (03) –

L. S. REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Peter Scheibe

2. Stadt GEHRDEN

**Bebauungsplan Nr. 27 Alt-Gehrden – 9. Änderung
Gebiet: Grundstücke Ronnenberger Str. 11, 13, 15,
17, 19, 21, 25, 27, 29 und Nikolaus-Otto-Str. 1
Entspricht den Flurstücken 577, 578/2, 578/3, 578/5,
578/7, 578/9, 578/10, 578/11, 578/20, 578/15, 578/17
und 580/3, alle Flur 3, Gemarkung Gehrden**

**Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 9. 3. 2005 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 Alt-Gehrden wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung können geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 Alt-Gehrden, einschl. der Begründung, in Kraft.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. 8. 1997, BGBl. I S. 2141, BGBl. I S. 2081.

Gehrden, den 19. 5. 2005

STADT GEHRDEN
Der Stadtdirektor
Bildhauer

3. Stadt LEHRTE

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25. 6. 2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11. 5. 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammersatz (für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet) gestrichen.
- Aus den Paragraphen 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Paragraphen 2, 3, 4, 5 und 6.
- § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Diese Satzung tritt am 31. 12. 2010 außer Kraft.“
- Der Gebührentarif zur lfd. Nr. 10 wird wie folgt geändert/ergänzt:

monatlich	2,00 Euro
wöchentlich	0,50 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 6. 2005 in Kraft.

Lehrte, den 11. 5. 2005

STADT LEHRTE
Bürgermeisterin
Voß

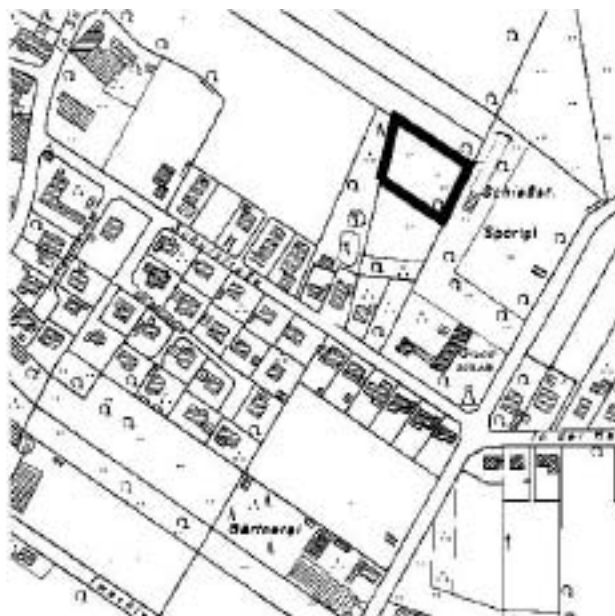
4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplanänderung Nr. 07 „Jugendtreff“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 27. 4. 2005 – Az.: 61.03-21101-7/12-6/05 – die o. g. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das
Nds. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung
am 18. 7. 1994 Az.: B2-A 31/1994

Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, aus. Das Verfahren wurde gemäß § 244 Absatz 2 BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu Ende geführt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 07 wirksam.

Neustadt a. Rbge., den 4. Mai 2005

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Spennes

5. Stadt SEHNDE

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 55 f Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28. 4. 2005 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

§ 4 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:
Neben den Beträgen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | | |
|----|---|----|----------|
| a) | an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen | je | 200,00 € |
| | oder an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister | | |
| b) | an Fraktionsvorsitzende | | 77,00 € |
| | zuzüglich je Fraktionsmitglied | | 5,50 € |
| c) | an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses | | 52,00 € |
| d) | an Ortsbürgermeister | | 77,00 € |

Art. 2

Im § 7 wird Ziffer 3. gestrichen.

Art. 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Sehnde, den 28. 4. 2005

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“ vom 16. Dez. 2004

Auf Grund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28. April 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“ vom 16. 12. 2004 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 wird der Begriff „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

In § 5, Abs. 1, wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ und „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

In § 5, Abs. 4, wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ und „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

§ 6 lautet:

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen.

In § 6, Abs. 1, werden die Begriffe „Werksausschuss“ und „Werksausschusses“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

§ 6, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen besteht aus 9 Ratsmitgliedern und 4 nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

In § 6, Abs. 3, wird der Begriff „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt und im Buchstaben i) das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

§ 7 lautet:

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

In § 7, Abs. 1, wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

In § 9 werden in den Absätzen 1 und 2 die Begriffe „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ und „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

In § 11 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 29. April 2005 in Kraft.

Sehnde, den 28. April 2005

STADT SEHNDE

Lehrke

L. S.

Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Sehnde vom 25. Juni 1998

Auf Grund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28. April 2005 folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Sehnde vom 25. 6. 1998 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 wird der Begriff „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

Der § 5, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Zur Leitung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen eine Werksleitung bestellt.

In § 5, Abs. 3, wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

In § 5, Abs. 4, entfallen die Buchstaben c) und e). Der bisherige Buchstabe d) wird damit zu Buchstabe c).

In § 5, Abs. 4 b), wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

In § 5, Abs. 5, wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ und „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

§ 6 lautet:

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen.

In § 6, Abs. 1, werden die Begriffe „Werksausschuss“ und „Werksausschusses“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

§ 6, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen besteht aus 9 Ratsmitgliedern und 4 nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

In § 6, Abs. 3, wird der Begriff „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt und im Buchstaben i) das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

§ 7 lautet:

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

In § 7, Abs. 1, wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

In § 9 wird in den Absätzen 1 und 2 die Begriffe „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ und „Werksausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

§ 10, Abs. 1, Satz 2, lautet:

Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

§ 10, Abs. 4, Satz 3, lautet:

Über die Anlegung entscheidet die Werksleitung.

In § 11 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 29. April 2005 in Kraft.

Sehnde, den 28. April 2005

STADT SEHNDE

Lehrke

L. S.

Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“